

**Satzung
der Stadt Königstein im Taunus
über die Benutzung des Sportplatzes bei der
Grundschule Falkenstein**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.1998

Benutzungsordnung

in der Fassung der letzten Änderung vom 14.05.2004

**§ 1
Gegenstand der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung gilt für den Sportplatz der Stadt Königstein, Scharderhohlweg 3 in Königstein (Flurstück 492, Flur 3, Gemarkung Falkenstein).

Der Sportplatz wird von der Stadt Königstein als öffentliche Einrichtung betrieben. Bei Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Zweck und Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes und der Erhaltung der Sportanlage. Sie regelt das Benutzungsverhältnis für die Sportanlage und legt den Umfang des zulässigen Gebrauchs fest.
- (2) Der Sportplatz dient in erster Linie dem Schulsport, dem während der Schulzeiten in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr die Nutzung vorbehalten ist. Eine außerschulische Benutzung ist nur außerhalb der Schulzeiten und nur dann erlaubt, wenn dadurch schulische Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Außerhalb der schulischen Benutzung darf der Sportplatz nur zum Zwecke der Sportausübung benutzt werden. Als außerschulische Benutzer sind nur Sporttreibende sowie Trainer, Schiedsrichter, Zuschauer und Aufsichtspersonen zugelassen.

**§ 3
Kreis der Benutzer**

Der Sportplatz steht zur außerschulischen Nutzung ausschließlich Königsteiner Einwohnern und deren Gästen offen.

§ 4 Benutzungszeiten

Unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 darf der Sportplatz nur benutzt werden:

werktags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Davon ausgenommen sind schulische Veranstaltungen.

Die Nutzung des Sportplatzes an Sonn- und Feiertagen hat in den Monaten April bis September gantztägig zu unterbleiben.

In den Wintermonaten, d.h. in der Zeit von Oktober bis März, kann der Sportplatz an den Sonn- und Feiertagen gantztägig von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben bei der Benutzung des Sportplatzes aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Sportplatz ist öffentliches Eigentum. Seine Besucher und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass
 - a) die Anlage nicht beschädigt oder verunreinigt wird,
 - b) keine anderen Benutzer, Besucher oder Dritte, insbesondere Passanten, Anwohner, Nachbarn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Auf der Sportanlage sind insbesondere untersagt:
 - a) die Benutzung von akustischen und elektroakustischen Geräten jeglicher Art, wie zum Beispiel Lautsprecher, Megaphone, Tonwiedergabegeräte aller Art und Musikinstrumente,
 - b) die Verunreinigung der Anlage durch Abfälle jeglicher Art (Papier, Flaschen, Dosen etc.),
 - c) das Befahren des Platzes mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates und Ähnlichem.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Königstein haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf das Gelände der Sportanlage eingebrachten Sachen. Die Stadt haftet ferner nicht für Schäden, die sich Sportler, Gäste bzw. deren Zuschauer persönlich zuziehen.

- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch ihre Benutzung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organmitglieder, Beauftragten und Bediensteten.
- (3) Die Benutzer übernehmen gegenüber der Stadt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus oder während der Benutzung der Sportanlage, ihrer Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstehen.
- (4) Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

§ 7 Belegungsrecht

- (1) Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus kann die Benutzung des Sportplatzes in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Regelungen der §§ 2, 3, 4 und 5 für den jeweiligen Einzelfall gesondert bestimmen.
- (2) Die Nutzungsmöglichkeiten der TSG Falkenstein werden vom Magistrat gesondert festgelegt.

§ 8 Nichtbeachtung von Bestimmungen

Wer den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 zuwiderhandelt, kann von dem Sportplatz verwiesen und bei mehrmaligen Verstößen dauerhaft von seiner Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 den Sportplatz während der Schulzeiten zu außerschulischen Zwecken benutzt oder dadurch schulische Veranstaltungen beeinträchtigt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 den Sportplatz nicht zum Zwecke der Sportausübung benutzt;
 - c) entgegen § 3 den Sportplatz nicht in Begleitung eines Königsteiner Einwohners benutzt und Ortsfremder ist;
 - d) entgegen § 4 den Sportplatz außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten benutzt;
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 b) andere Benutzer, Besucher oder Dritte, insbesondere Passanten, Anwohner, Nachbarn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;

- f) entgegen § 5 Abs. 3 a) mit akustischen und elektroakustischen Geräten, gleich welcher Art, den Sportplatz benutzt;
 - g) entgegen § 5 Abs. 3 b) die Anlage durch Abfälle jeglicher Art (Papier, Flaschen, Dosen etc.) verunreinigt;
 - h) entgegen § 5 Abs. 3 c) den Sportplatz mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates und Ähnlichem benutzt;
 - i) entgegen § 8 trotz eines Platzverweises oder eines dauerhaften Ausschlusses von dessen Benutzung auf dem Sportplatz angetroffen wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.